

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 14.08.1895

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1895.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1895, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Kriegerbund.
- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. August 1895, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Kriegerbund.
Oldenburg, 1895 Juli 22.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Oldenburger Kriegerbund auf Grund der vorgelegten Bundes-Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen. Für den Oldenburger Kriegerbund zeichnen rechtsverbindlich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit noch einem Mitgliede des Bundesvorstandes. Den letzteren bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter desselben, der Schriftführer, der Cassenführer und 5 Beisitzer.

Oldenburg, 1895 Juli 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

Mugenbecher.



N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das unbefugte
Aufziehen und Führen von Flaggen.

Oldenburg, 1895 August 7.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums *ic.*, wird mit Höchster Genehmigung Folgen-
des bestimmt:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät
des Kaisers oder eine dienstliche Flagge oder G^ösch oder
ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder
eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Ge-
nehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Ab-
zeichen aufzieht, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach
§. 360 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche
Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Hinsichtlich des unbefugten Gebrauchs einer der Stan-
darten des Großherzoglichen Hauses wird auf die Mini-
sterialbekanntmachung vom 27. Februar 1882, betreffend
Feststellung der Standarten des Großherzoglichen Hauses,
hingewiesen.

Oldenburg, 1895 August 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mugenbecher.